



ORDNUNG
für die Arbeit studentischer Ensembles an der
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

(Ensembleordnung)

Präambel

Kammermusik und Ensemblemusizieren sowie das Musizieren im Orchester sind ein substantieller Bestandteil der Ausbildung. Sie finden sich in den verschiedenen Curricula fast aller Studiengänge. Studentische Initiativen in diesem Bereich als eine wichtige Aktivität für ein anregendes künstlerisches Klima zu unterstützen, ist das erklärte Ziel von Rektorat und Lehrkräften der Hochschule für Musik Dresden und bildet die Grundlage für die in dieser Ordnung enthaltenen Regelungen.

§ 1 - Allgemeines

1. Diese Ensembleordnung bezieht sich auf alle musikalischen und künstlerischen Aktivitäten, die außerhalb der durch die Studienordnungen festgelegten Veranstaltungen von Studierenden der Hochschule für Musik aus selbstständiger Initiative wahrgenommen werden.
2. Die Ensembleordnung umfasst die Arbeit aller Gruppen, die sich zum Zwecke der öffentlichen Präsentation zusammenschließen.
3. Die Mitglieder eines Ensembles sind in der Regel Studierende der HfMDD, mindestens jedoch die Hälfte.

§ 2 – Verfahren zur Aufnahme studentischer Ensembles in die Ensembleliste der Hochschule

1. Der Dekan der Fakultät befürwortet vorab schriftlich den Antrag eines Ensembles auf Aufnahme in die Ensembleliste.
2. Mit dem formlosen Antrag auf Aufnahme in die Ensembleliste reicht der Leiter des Ensembles beim Prorektor für Künstlerische Praxis folgende Unterlagen ein:
 - Art und Zusammensetzung des Ensembles inklusive der Angaben zum Status der Ensemblemitglieder (gemäß § 1, Satz 3)
 - Künstlerische Konzeption
 - Repertoire
 - Bereits erfolgte und geplante Aktivitäten
 - Organisatorische Struktur
3. Der Prorektor prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und legt dem Rektorat den Antrag zur Entscheidung vor.
4. Das Rektorat entscheidet über die Eintragung eines Ensembles auf die Ensembleliste.

5. Die Ensembleliste wird mit Beginn eines jeden Studienjahres durch den Prorektor für Künstlerische Praxis evaluiert. Anträge über den Verbleib auf der Ensembleliste müssen mit Beginn des Wintersemesters beim Prorektor für Künstlerische Praxis eingegangen sein. Dem Antrag liegt das aktualisierte Portfolio bei.
6. Mit der Eintragung in die Ensembleliste erwerben die Ensembles sowohl das Recht als auch die Pflicht, öffentliche Auftritte mit dem Namen der Hochschule für Musik Dresden zu verbinden. Das beinhaltet auch den Hinweis der Mitwirkenden auf ihren Status als Studierende dieser Hochschule.

§ 3 - Förderung und Unterstützung von eingetragenen Ensembles

1. In die Ensembleliste eingetragene Ensembles können nach Verfügbarkeit und in den Randzeiten Räume der Hochschule für Proben nutzen. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Nutzung der Räume der Hochschule. Die Buchung erfolgt ausschließlich über das Sekretariat der Fakultät I.
2. Eingetragene Ensembles können im Konzertsaal der Hochschule – in der Regel zur Ableistung von Prüfungen - Konzerte gestalten. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat. Die Hochschule stellt das Equipment, das technische Personal als auch das Vorderhauspersonal zur Verfügung.
3. Für Auftritte außerhalb der Hochschule stellt die Hochschule auf Antrag nach Bedarf, Verfügbarkeit und vorheriger Absprache vorhandenes Notenmaterial, Pulte, gegebenenfalls auch Transportkapazitäten zur Verfügung.
4. Hochschuleigene Instrumente können auf Antrag für Proben in den Räumen der Hochschule genutzt werden. Den Transport in die Probenräume übernimmt ausschließlich der Orchesterwart der Hochschule.
5. Hochschuleigene Instrumente werden grundsätzlich nicht für Proben, Konzerte oder andere Veranstaltungen außerhalb der Hochschule verliehen, vermietet oder zur Verfügung gestellt.
6. Bei rechtzeitiger Anzeige im Künstlerischen Betriebsbüro kann die Hochschule Werbemaßnahmen unterstützen.

§ 4 - Ausschließlichkeit und Sonderregelungen

Die Mitwirkung hochschulfremder Personen in eingetragenen Ensembles dient der Absicherung der Auftrittsmöglichkeit. Honorarforderungen gegenüber der Hochschule erwachsen daraus nicht.

§ 5 - Schlussbestimmung

Diese Ensembleordnung löst die bisherige Regelung vom 13.03.1995 ab. Sie wird durch Senatsbeschluss vom 30.06.2020 in Kraft gesetzt.

Dresden, den 30.06.2020

KS Axel Köhler
Rektor

Gender-Hinweis

Zugunsten der Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgehend die männliche Form verwendet. Die männliche Form bezieht sich dabei immer zugleich auf weibliche, männliche und inter Personen.